

Berlin, 1. November 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Methodik Qualitätselement 2024-2028

BNetzA-Konsultation vom 11. Oktober 2023 zur Festlegung der Methodik des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Stromverteilernetze nach §§ 19 und 20 ARegV für die vierte Regulierungsperiode

BNetzA-Geschäftszeichen: BK8-23-006-A

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Hintergrund .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Generelle Anmerkungen .....</b>	<b>3</b>
	3.1 Methodenkonstanz .....	3
	3.2 Keine ausreichende Datengrundlage für Methodenfestlegung.....	4
	3.3 Fehlende Absicherung statistischer Ergebnisse .....	5
	3.4 Monetarisierungsfaktor.....	5
	3.5 Praktikablere Abgrenzung von Fällen „Höherer Gewalt“ .....	7
	3.6 Immer weiter steigendes Ambitionsniveau der Qualitätselemente.....	7
<b>4</b>	<b>Redaktionelle Anmerkungen.....</b>	<b>8</b>

## 1 Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) will die Methodik zur Bestimmung der Qualitätselemente für die Jahre 2024 bis 2028 festlegen. Zu dem am 11. Oktober 2023 veröffentlichten Festlegungsentwurf nimmt der BDEW hiermit Stellung.

Der BDEW bedauert insbesondere die bereits mit der BNetzA-Festlegung zur Datenerhebung vorgenommene Vorfestlegung hinsichtlich der Methodik, so dass im laufenden Verfahren keine ergebnisoffene Prüfung von Strukturparametern mehr umgesetzt werden konnte. Zur Absicherung der Methodik sollten zusätzliche Sicherungsmechanismen implementiert werden.

## 2 Hintergrund

Durch Qualitätselemente gemäß § 19 ARegV erhalten Stromverteilernetzbetreiber in der Anreizregulierung einen Bonus oder Malus in Abhängigkeit von ihrer Versorgungsqualität. Die Methodik zur Bestimmung der Qualitätselemente wurde zuletzt von der BNetzA am 2. Dezember 2020 festgelegt (BK8-20-00003-A bis BK8-20-00007-A), diese Festlegung läuft am 31. Dezember 2023 mit dem Ende der dritten Regulierungsperiode aus.

Die BNetzA will nun die Methodik für die Qualitätselemente der vierten Regulierungsperiode (2024 bis 2028) festlegen. Hierzu hat die BNetzA-Beschlusskammer 8 am 11. Oktober 2023 den Festlegungsentwurf und als Anlage den Entwurf eines Berichts zur Bestimmung der Referenzwerte und des Monetarisierungsfaktors zur Konsultation veröffentlicht.

Die Methodenfestlegung bildet die Grundlage für die Ermittlung und Festlegung der unternehmensindividuellen Qualitätselemente. Die Qualitätselemente eines Jahres sollen auch in der vierten Regulierungsperiode im Vorjahr anhand der verfügbaren Daten aus den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren ermittelt werden. Zu der hierfür notwendigen Datenerhebung hatte die BNetzA bereits am 1. März 2023 eine Festlegung erlassen (BK8-23/001-A).

## 3 Generelle Anmerkungen

### 3.1 Methodenkonstanz

Die BNetzA will die bisher angewendete Methodik weitestgehend unverändert lassen.

Aus Sicht des BDEW hat sich die bisherige Methodik im Grundsatz bewährt. Grundlegende Änderungen sind nicht notwendig, auch mit Blick auf den verlässlichen Rahmen für langfristige Investitionsentscheidungen.

Zur Reduzierung von Schwachstellen erscheint jedoch eine zielgerichtete Weiterentwicklung einzelner Aspekte notwendig. Vor einer über mehrere Jahre geltenden Neufestlegung sollten

diese Punkte und die daraus resultierenden Wirkungen ergebnisoffen überprüft werden. Da der BDEW bereits mehrfach auf Probleme insbesondere bei der Auswahl der Strukturparameter (u. a. durch eingeschränkte Datenerhebung) sowie der Umsetzung und Robustheit der Referenzfunktion hingewiesen hat, sollten hier Anpassungen oder Ergänzungen geprüft werden.

### 3.2 Keine ausreichende Datengrundlage für Methodenfestlegung

Die Methodik zur Bestimmung der Qualitätselemente basiert auf den gemäß der Festlegung BK8-23/001-A im Frühjahr 2023 erhobenen Daten. Der BDEW hat bereits bei der letzten Methodenfestlegung<sup>1</sup>, in einem Fachgespräch mit der BNetzA<sup>2</sup> und bei der Konsultation zur Datenerhebung<sup>3</sup> darauf hingewiesen, dass für die Methodenfestlegung ein umfangreicherer Datensatz notwendig ist, um empirische Zusammenhänge zu identifizieren und den Erklärungsgehalt überprüfen zu können.

Durch die BNetzA-Festlegung zur Datenerhebung und die damit verbundene Einschränkung der Datengrundlage erfolgte somit eine Vorfestlegung hinsichtlich der Methodik und insbesondere hinsichtlich der Strukturparameter zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede, ohne die erforderliche Konsultation und Abwägung. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die BNetzA ihre Methodik weitgehend unverändert lassen will.

Die BNetzA-Sichtweise in Rn. 39 „Der Auswahl der Modellparameter liegt eine umfangreiche Datenerhebung (...) und deren Analyse zugrunde.“ sowie in Rn. 69 „Entsprechend den Kriterien zur Auswahl von Strukturparametern wurden alle potentiell geeigneten Kandidaten untersucht.“ wird vom BDEW nicht geteilt.

- › **Der BDEW bedauert, dass die BNetzA die Methodik nicht ergebnisoffen überprüft hat und Branchenvorschläge zur Abfrage und Analyse weiterer Daten nicht aufgegriffen hat.**

---

<sup>1</sup> vgl. BDEW-Stellungnahme Methodik Qualitätselement 2021-2023 vom 28. Oktober 2020

[https://www.bdew.de/media/documents/BDEW\\_Stellungnahme\\_BNetzA\\_Konsultation\\_Methodik\\_Qualitaetselement\\_28102020.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/BDEW_Stellungnahme_BNetzA_Konsultation_Methodik_Qualitaetselement_28102020.pdf)

<sup>2</sup> Webkonferenz am 17. November 2022

<sup>3</sup> vgl. BDEW/VKU-Stellungnahme Datenerhebung Qualitätselement vom 10. Februar 2023

[https://www.bdew.de/media/documents/Stn\\_20230210\\_BDEW\\_VKU\\_Stellungnahme\\_Datenerhebung\\_Qualitaetselement\\_10022023.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20230210_BDEW_VKU_Stellungnahme_Datenerhebung_Qualitaetselement_10022023.pdf)

- › **Zukünftig sollte erst nach erfolgter Methodenausgestaltung final festgelegt werden, welcher Datensatz für die unterperiodische Ermittlung der Qualitätselemente benötigt wird.**

### **3.3 Fehlende Absicherung statistischer Ergebnisse**

Die statistische Vorgehensweise zur Ermittlung der Referenzfunktion und der Bonus-/Malus-Beträge führt zu scheinbar genauen, aber nicht unbedingt zu richtigen und sachgerechten Ergebnissen. Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob die Belastbarkeit der Methodik im Einklang steht mit der materiellen Wirkung.

Der statistische Erklärungsgehalt der Referenzfunktion mit dem Strukturparameter Lastdichte hat sich über die Jahre immer weiter verschlechtert und erreicht jetzt nur noch ein Bestimmtheitsmaß ( $R^2$ ) von 0,4. Gerade in den Randbereichen der Referenzfunktion – insbesondere aufgrund der geringen Anzahl von Netzbetreibern im Bereich der niedrigen Lastdichte – ist die Robustheit der Ergebnisse anzuzweifeln. Mit Blick auf die begrenzte Aussagekraft der Lastdichte-Referenzfunktion sollten Sicherungsmechanismen geprüft werden, um überhöhte Qualitätsvorgaben zu verhindern.

#### **Mögliche Sicherungsmechanismen:**

- › **bei Ermittlung des individuellen Referenzwertes könnte der Parameter Lastdichte auf einen ganzzahligen Wert abgerundet und der Referenzwert auf zwei Nachkommastellen aufgerundet werden,**
- › **um die Referenzfunktion könnte ein Totband bzw. ein Trichter definiert werden,**
- › **fortlaufende Prüfung zusätzlicher Parameter, die den Erklärungsgehalt verbessern**

### **3.4 Monetarisierungsfaktor**

Der Monetarisierungsfaktor wird wie bisher unter Verwendung eines makroökonomischen Ansatzes berechnet (vgl. Festlegungsentwurf Tenor Nr. 11 und Abschnitt 6, Anlage 1).

Der BDEW unterstützt grundsätzlich dieses Vorgehen im Sinne von Stetigkeit und Verlässlichkeit. Die Ermittlung und die verwendeten Daten sind in der Anlage 1 transparent dargestellt.

Die detaillierten Berechnungen werden im Bericht auf einen Monetarisierungsfaktor mit zwei Nachkommastellen aggregiert. Für 2024 soll der Monetarisierungsfaktor 0,27 €/Minute/Kunde/Jahr betragen.

Diese Rundung ist aus Sicht des BDEW zu ungenau, da kleinere Änderungen der Eingangsdaten zu einer sprunghaften Änderung des Monetarisierungsfaktors führen. Bei Netzbetreibern mit einer großen Anzahl von Letztverbrauchern führt dies zu hohen monetären Effekten.

- › **Aus Sicht des BDEW sollte deshalb entweder der Monetarisierungsfaktor mit vier Nachkommastellen ausgewiesen werden oder die Einheit umgestellt werden auf [€/Minute/1.000 Kunden/Jahr].**

Bei der Ermittlung des Monetarisierungsfaktors sollte auch in einem Detailpunkt eine bestehende Inkonsistenz beseitigt und die Verlässlichkeit der Datengrundlage verbessert werden:

- Bei den Netzzuverlässigkeitskennziffern und damit auch im Qualitätselement wird auf die Anzahl der Letztverbraucher abgestellt (vgl. Festlegungsentwurf Tenor Nr. 8 bis 10, Rn. 45, 46, 54, 59).
- In den Berechnungen der Anlage 1 wird stattdessen auf die Anzahl der Kunden abgestellt. Dies basiert auf dem ursprünglichen Konzept zum Qualitätselement, welches 2010 von Consentec<sup>4</sup> im Auftrag der BNetzA erarbeitet wurde. Consentec hat damals die Anzahl der Endkunden aus BDEW-Statistiken<sup>5</sup> übernommen. Im Consentec-Gutachten wurden „Letztverbraucher“ und „Endkunden“ synonym verwendet, eine inhaltliche Unterscheidung ist nicht ersichtlich. Die BNetzA hat das von Consentec entwickelte Konzept und auch die verwendeten Datenquellen seitdem im Kern unverändert beibehalten.
- Im Text der Anlage 1 (Seite 9, Abschnitt 3.2 Gewichtungsgrößen, Sätze 5 bis 8) findet sich folgende Empfehlung: *„Darüber hinaus sollen die Gewichtungsgrößen den Umfang der Versorgungsaufgabe reflektieren. Bisher wurde hierzu ausschließlich die Anzahl der Letztverbraucher verwendet. Von den Verfassern der Gutachten wird dies ebenfalls empfohlen, da zwischen der Gewichtungsgröße und dem Monetarisierungsfaktor ein enger Zusammenhang besteht. Auch um das Ziel eines in Summe erlösneutralen Qualitätselementes zu erreichen, sollte die Gewichtungsgröße mit der Bezugsgröße des Monetarisierungsfaktors übereinstimmen (auch dort wird hierfür die Kundenanzahl verwendet).“*
- Da alle Netzbetreiber gemäß § 52 EnWG verpflichtet sind, jährlich der BNetzA die Anzahl der Entnahmestellen/Letzverbraucher mitzuteilen, liegt der BNetzA inzwischen ein umfassender und verlässlicher Datenbestand vor.
- Aus Konsistenzgründen sollte die Anzahl der Kunden für die Jahre 2020 und 2021 und damit auch die Qualitätselemente bis einschließlich 2023 unverändert bleiben, auch da

---

<sup>4</sup> Consentec, Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitäts-Elements im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze, Endbericht vom 20. Oktober 2010

<sup>5</sup> BDEW Kennziffern der Energie- und Wasserwirtschaft 2008

Netzbetreiber bei fremdverursachten Versorgungsunterbrechungen bereits Schadenersatzansprüche geltend gemacht haben.

- › **Es sollte konsistent zum Qualitätselement die der BNetzA vorliegende Summe der Letztverbraucher auch zur Bestimmung des Monetarisierungsfaktors herangezogen werden.**

### **3.5 Praktikablere Abgrenzung von Fällen „Höherer Gewalt“**

Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass „Höhere Gewalt“ sollen bei der Bestimmung der Qualitätselemente nicht berücksichtigt werden (vgl. Festlegungsentwurf Rn. 49).

Der BDEW spricht sich für eine sachgerechte, praktikable und verlässliche Abgrenzung „Höherer Gewalt“ aus, damit der Aufwand für Nachweisführung und Abklärung mit der BNetzA auf das notwendige Maß reduziert werden kann.

Der bisherige Abklärungsprozess hat sich in den vergangenen Jahren bereits verbessert. So werden nicht nur Wetterstationen des DWD, sondern auch geeichte Stationen von privaten Betreibern anerkannt. Dieses Vorgehen ist sinnvoll und sollte beibehalten werden. Darüber hinaus besteht jedoch weiteres Verbesserungspotential, um den Abwicklungsaufwand für beide Seiten zu reduzieren.

#### **Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung des Abwicklungsaufwands:**

- › **bei Großereignissen (z. B. Hochwasser, Orkan, Schneekatastrophe): gebündelte Anerkennung,**
- › **mehr Flexibilität bei Anerkennung von vorliegenden Messwerten (z. B. durch die Berücksichtigung der Aussagekraft wegen der Topografie).**

### **3.6 Immer weiter steigendes Ambitionsniveau der Qualitätselemente**

Die Netzzuverlässigkeit der deutschen Stromverteilnetzbetreiber hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert, die durchschnittliche Unterbrechungsdauer verringerte sich von 21,5 Minuten in 2006 auf 12,7 Minuten in 2021. Verbesserungen der Netzzuverlässigkeit führen in der BNetzA-Methodik zu einer stetigen Absenkung der Referenzwerte der Qualitätselemente und damit anspruchsvolleren Qualitätsvorgaben in der Zukunft.

Auch wenn nachvollziehbar ist, dass verbesserte Qualitätskennziffern statistisch zu immer niedrigeren Referenzwerten führen, so ist doch zu hinterfragen, ob dies langfristig zu sinnvollen Anreizen und erreichbaren Vorgaben führt. Netzbetreiber sollten nicht durch immer anspruchsvollere Referenzwerte bestraft werden.

- › **Im Sinne eines langfristigen Anreizsystems sollten Verbesserungen der Netzzuverlässigkeit nicht mit immer anspruchsvolleren Qualitätsvorgaben „bestraft“ werden.**

- › Es sollte geprüft werden, ob bei der Bestimmung von Bonus/Malus anstatt einer rein statistischen Betrachtung der Abweichung der Netzbetreiber vom Referenzwert ggf. als abmildernder Faktor auch die netzbetreiberindividuelle Entwicklung einbezogen werden kann.

#### 4 Redaktionelle Anmerkungen

In den Festlegungsentwurf wurden viele Textpassagen aus der Festlegung BK8-20/00003-00007-A übernommen. In Einzelfällen sind dabei noch redaktionelle Korrekturen notwendig:

- › In der Rn. 34 wird in Satz 2 benannt, wer von der Datenerhebung ausgenommen ist. Richtigerweise und konsistent zur BNetzA-Festlegung zur Datenerhebung BK8-23/001-A (Tenor Nr. 1) müsste hier auf die vierte Regulierungsperiode verwiesen werden:  
*„...Netzbetreiber, die in der ~~dritten~~ vierten Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen...“.*
- › In der Rn. 39 wurde in Satz 1 formuliert, dass ab dem 01.01.2021 ein rollierendes Verfahren angewendet werden soll. Mit Blick auf die mittlerweile erfolgte Umsetzung sollte der Satz umformuliert werden:  
*„Das in der Erlösobergrenzenformel der Anlage 1 ARegV enthaltene Qualitätselement ~~soll~~ wird für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit seit dem 01.01.2021 in einem rollierenden Verfahren angewendet ~~werden~~.“*